# Geschäftsordnung

für die

Stadtbürgerschaft

ZU

Danzig.

Danzig k von H. Schroth 1924 Od 6/15. 00



H 1420611 41791

1924, P. 152

# Geschäftsordnung

für die

Stadtbürgerschaft

ZII

Danzig.

Danzig Druck von A. Schroth 1924

## Inhalt.

1.	Mitglieder — (Stadtverordnete) -	7	3	1			
II.	Vorstand — (Büro) —		§§	2	bis	7	
III.	Auskünfte des Senats		8	8			
IV.	Frattionen und Altestenausschuß		§§	9	"	11	
V.	Ausschüffe		§§	12	11	15	
VI.	Vorlagen		88	16	"	21	
VII.	Sitzungen der Stadtbürgerschaft		§§	22	"	40	
VIII.	Wahlen		8	41			
IX.	Beurkundung der Beschlüsse		§§	42	"	45	
X.	Auslegung ber Geschäftsordnung		8	46			



## I. Die Mitglieder.

(Stadtverordnete).

§ 1.

## Zusammentritt.

1. Die Stadtbürgerschaft tritt nach Neuwahl zum erstenmal auf Berufung des Senats zusammen. Als Mitglieder gelten diesenigen Personen, die der Bolfstag dem Senat als gewählt mitgeteilt hat.

#### Teilnahme an den Arbeiten.

- 2. Jeder Stadtverordnete ist berechtigt, an den Arbeiten der Stadtbürgerschaft teilzunehmen, solange sein Wahlaustrag nicht erloschen 1) oder freiwillig niedergelegt ist. Dieses Recht ruht, solange der Stadtverordnete gemäß § 30 von der Teilnahme an den Sikungen ausgeschlossen ist.
- 3. Wenn ein Wahlauftrag erledigt ist, sorgt der Vorsteher unverzüglich für Ersatz. 1)

<sup>1)</sup> Zu vergl. § 7 des Gesetzes über die Berwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Danzig (Ges. Bl. 1923 S. 1037 u. f.).

#### Urlaub und Behinderung.

4. Urlaub bis zu einem Monat erteilt der Borsteher, auf längere, jedoch nicht auf unbestimmte Zeit, die Stadtbürgerschaft. Ist ein Stadtverordneter verhindert, an den Sitzungen der Stadtbürgerschaft teilzunehmen, so ist er verpslichtet, dies dem Borsteher mitzuteisen.

## II. Der Vorstand. 1)

(Büro).

§ 2.

#### yorsteher und Schriftführer.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsteher als Vorsitzenden und 2 Stellvertretern, sowie einem oder mehreren Schriftsührern. Zur Führung der Sitzungsberichte kann ein nicht der Stadtbürgerschaft angehörender amtlicher 2) Schriftsührer gewählt und besoldet werden. 1)

§ 3.

#### Wahl des Porstandes.

1. Der Vorstand wird in der ersten Sitzung nach der Reuwahl und später in der ersten Sitzung eines jeden Kalenderjahres neu gewählt.

<sup>1) § 9</sup> des Gesetzes über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Danzig (G.-Bl. 1923 S. 1037 u. s.).

<sup>2)</sup> Da bas Wort "Protofollführer" vermieden ist, wurde das Wort "amtlicher" Schriftsührer benugt, um ihn von den andern Schriftsührern, die Mitglied der Stadtbürgerschaft sind, unterscheiden zu können.

- 2. Die Wahl des Vorstehers erfolgt unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden Stadtverordneten, der zur Ubernahme dieses Amtes bereit ist (Altersvorsteher).
- 3. Der Altersvorsteher ernennt 2 Stadtverordnete zu Beisitzern und bildet mit ihnen den vorläufigen Vorstand, bis ihn der neugewählte Vorsteher ablöst.
- 4. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch Stimmzettel gewählt. Wird die unbedingte Mehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so sommen die beiden Anwärter mit den höchsten Stimmzahlen in die engere Wahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Vorstehers. Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn kein Stadtverordneter widerspricht.

#### 8 4.

#### Amtsdauer der Yorftandsmitglieder.

- 1. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis die Neuwahl nach den Bestimmungen des § 3 vorgenommen ist.
- 2. Scheidet der Vorsteher oder einer seiner Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit als solcher aus, so wird für die noch übrige Zeit in der nächsten Sitzung Ersatz gewählt.
- 3. Bei gleichzeitigem Ausscheiden des Vorsftehers und beider Stellvertreter übernimmt der an Lebensjahren älteste Stadtverordnete

die Geschäfte und veranlaßt in einer sosort anzuberaumenden Sitzung die Neuwahl. Bei gleichzeitiger vorübergehender Behinderung des Borstehers und beider Stellvertreter sührt der älteste und dazu bereite Stadtverordnete die Geschäfte mit den im § 5 genannten Rechten und Pflichten des Borstehers.

4. Scheidet ein Schriftführer vor Ablauf der Wahlzeit aus oder ist dauernd behindert, so veranlaßt der Vorsteher die Ersatzwahl für den Rest des Jahres. Der Vorsteher kann zur Vertretung nicht anwesender Schriftführer einen andern Stadtverordneten bestimmen.

§ 5.

#### Befugniffe des Borftehers.

- 1. Der Borsteher vertritt die Stadtbürgersschaft nach außen und regelt ihre Geschäfte. Er übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Sizungssaal aus. Ihm untersteht die Geschäftsstelle. Er hat die Ausgaben zur Deckung der Bedürfnisse der Stadtbürgerschaft und ihrer Geschäftsstelle nach dem Stadthaushaltsplan anzuweisen.
- 2. Der Vorsteher beruft die Sitzungen ein und leitet sie auf Grund dieser Geschäftsordnung.

\$ 6

#### Befugniffe der Schriftführer.

1. Die Schriftführer unterstützen den Borfteher in der Geschäftsführung während der Sitzungen. Sie führen die Anwesenheitsliste, die Rednerliste, sowie die Liste bei namentlichen Abstimmungen und zählen die Stimmen bei Zettelwahlen.

2. Der amtliche Schriftsührer hat in den Sitzungen der Stadtbürgerschaft den Sitzungsbericht zu führen und mitzuvollziehen (zu vergl. § 25 Ziffer 1 und § 43).

#### \$ 7.

#### Geschäftsftelle und Beamte.

- 1. Der Senat stellt der Stadtbürgerschaft die für die Geschäftssührung nötigen Beamten und Hilfskräfte zur Berfügung.
- 2. Das Personal der Geschäftsstelle untersteht dem Vorsteher und erledigt die Geschäfte nach seinen Anordnungen.

## III. Austünfte Des Senats.

§ 8.

Der Vorstand fordert am Ansang eines jeden Kalenderquartals vom Senat eine Auskunft über die Ausführung der von der Stadtbürgerschaft angenommenen Anträge, sowie über seine Stellungnahme zu den ihm zur Berücksichtigung überwiesenen Eingaben ein. 1)

<sup>1) §5</sup> des Geseges über die Verwaltung der Gemeindesangelegenheiten der Stadt Danzig (G.-Bl. 1923 S. 1037 u. f.).

## IV. Fraktionen und Altestenansschuß.

§ 9.

#### Fraktionen.

1. Fraktionen sind Vereinigungen von mindestens 3 Mitgliedern. Jeder Stadtverordnete kann nur einer Fraktion angehören, ständige Gäste gelten den Mitgliedern gleich.

2. Die Bildung einer Fraktion, das Verseichnis ihrer Mitglieder und Gäste sowie die Namen der Vorsitzenden und Stellvertreter sind

dem Vorsteher schriftlich mitzuteilen.

#### Stellvertreter in den Ausschüffen.

3. Für Mitglieder der Ausschüsse (zu vergl. §§ 12 bis 14), die verhindert sind, an den Sitzungen teilzunehmen, können die Fraktionen Stellvertreter entsenden. Ausgenommen hiervon bleiben der Borstand der städtischen Spartasse und solche Ausschüsse, für die abweichende Bestimmungen getroffen sind.

#### § 10.

#### Altestenausschuß.

- 1. Die Vertrauensmänner der Fraftionen bilden den Altestenausschuß. Er hat die Aufgabe, freie Vereinbarungen über die Behandlung der Geschäfte herbeizusühren. Der Altestenausschuß verteilt die Pläte im Sitzungssaal auf die Fraftionen. Die Verteilung der Pläte innerhalb der Fraftion bleibt dieser überlassen.
- 2. Ist keine Einigung zu erreichen, so entsicheidet der Vorsteher.

#### § 11.

#### Dorfit im Alteftenausschuß.

Den Vorsitz im Altestenausschuß führt der Vorsteher der Stadtbürgerschaft oder einer seiner Stellvertreter. Fehlen die Vorsteher, dann übernimmt der Vertreter der stärksten Fraktion den Vorsitz.

Ein Sitzungsbericht wird nicht geführt, doch ist eine Vereinbarung auf Antrag schriftlich sest-zulegen.

## V. Ausschüffe. 1)

§ 12.

#### Ausschüffe der Stadtbürgerschaft.

- 1. Die Stadtbürgerschaft kann zur Prüsung einzelner Gegenstände oder zur Borbereitung der Beschlußfassung über sie Ausschüsse einsetzen. Sie setzt gleichzeitig die Zahl der Mitglieder sest.
- 2. Die Stadtbürgerschaft fann ständige Ausschüsse sür ein bestimmtes Tätigkeitsfeld einsetzen. Ständige Ausschüsse sind stets:
  - a) der Geschäftsordnungs-Wahlvorbereitungs-Lusschuß,
  - b) der Eingabenausschuß.

<sup>1) §§ 5</sup> und 24 des Gesetzes über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Danzig (G.-Bl. 1923 S. 1037 n. f.).

3. Auf den Geschäftsordnungs-Wahlvorbereitungs-Ausschuß findet der § 11 Abs. 1 Anwendung.

§ 13.

- 1. Die Mitglieder der in § 12 genannten Ausschüffe werden durch den Borsteher auf die Fraktionen nach dem Verhältniswahlrecht verteilt. Die Fraktionen ernennen ihre Vertreter und teilen die Namen dem Vorsteher mit, der sie der Stadtbürgerschaft bekanntgibt. Sie gelten dadurch als gewählt.
- 2. Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter werden von den Fraktionen nach denselben Erundsätzen benannt.
- 3. Andert sich die Stärfe der Fraktionen, so hat der Borsteher der Stadtbürgerschaft auf Antrag eine Neuverteilung der Sitze in den Ausschüssen vorzunehmen.
- 4. Scheidet ein Mitglied aus, so bestimmt die zuständige Fraktion den Ersatz und macht dem Vorsteher davon Mitteilung.
- 5. Der Vorsitzende hat den Ausschuß inmerhalb 5 Tagen nach seiner Bildung (§ 12, Ziffer 1) einzuberusen. Auf Verlangen von ½ der Ausschußmitglieder ist der Vorsitzende verpslichtet, eine Sitzung anzuberaumen. Tut er es nicht, so ist der Vorsteher berechtigt, den Ausschuß einzuberusen. Unter seinem Vorsitz wird gegebenenfalls ein vorläufiger Verhandlungsleiter gewählt.

6. Der Senat wird zu jeder Sitzung dieser Ausschüsse unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. 1)

#### § 14.

#### Herwaltungsausschüffe.

- 1. Zur dauernden Verwaltung einzelner Geschäftszweige fönnen besondere Ausschüffe<sup>2</sup>) aus Beauftragten des Senats und aus Stadtverordneten gebildet werden. In diese Ausschüffe fönnen auch wahlberechtigte Bürger gewählt werden, die nicht der Stadtbürgerschaft angehören.
- 2. Die Stadtverordneten und die Mitglieder aus dem Kreise der Bürger werden von der Stadtbürgerschaft nach dem Verhältniswahlrecht gewählt, wobei die Vorschläge des Wahlvorbereitungs-Ausschusses (zu vergl. § 12, Ziffer 2a) als Grundlage dienen.
- 3. Den Vorsitzenden ernennt der Senat aus der Zahl der von ihm in den Ausschuß entsandten Mitglieder.
- 4. Die Bestimmungen des § 12 Ziffer 4 finden auf die Berwaltungs-Ausschüffe sinngemäße Anwendung.

<sup>1) § 5</sup> des Gesets über die Berwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Danzig (G.-Bl. 1923 S. 1037 u. j.).

<sup>2) § 24</sup> desfelben Gefetjes.

#### § 15.

## Befugnisse und allgemeine Bestimmungen für die Ausschülle der Stadtburgerschaft.

- 1. Die Sitzungen der Ausschüffe sind nicht öffentlich. Der Vorsteher und seine Stellvertreter müssen zu den Sitzungen sämtlicher Ausschüffe eingeladen werden und sind berechtigt, an ihnen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 2. Die Ausschüfse können zu ihrer Information Besichtigungen an Ort und Stelle vornehmen, außerhalb der Versammlung stehende Versonen hören, Sachverständige laden, die einschlägigen Akten, Rechnungen und Urkunden der Verwaltung einsehen 1) und Prüfungen auf jede andere ihnen zweckbienlich erscheinende Art vornehmen.
- 3. Zur Beratung eines Antrages, der von einem Stadtverordneten gestellt ist (zu vergl. § 18), muß der Antragsteller oder, falls mehrere Antragsteller unterschrieben haben, der erste der Unterschriebenen oder ein von ihm benannter Stellvertreter eingeladen werden, wenn er nicht Mitglied des Ausschusses ist. Er kann den Antrag vertreten, hat aber keine beschließende Stimme.
- 4. Etwaige Berichterstatter wählen die Ausschüffe selbst, beim Eingabenausschuß bestimmt sie der Borsitzende (zu vergl. § 21 Ziffer 2).

<sup>1) § 5</sup> bes Gesetzes über die Berwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Danzig (G.-Bl. 1923 S. 1037 u. f.).

- 5. Die Ausschüffe können verlangen, daß den Beratungen ein Beauftragter des Senats beiwohnt. 1)
- 6. Die Ausschüffe sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ift.
- 7. Der schriftliche Bericht über die Ausschußsitzungen wird durch einen Beamten der Stadtbürgerschaft oder ein Mitglied des Ausschusses
  gefertigt und nach Genehmigung vom Borsitzenden und dem betreffenden Schriftsührer
  unterzeichnet.
- 8. Auf die Sitzungen der Ausschüffe finden im übrigen die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung finngemäße Anwendung.

#### VI. Vorlagen

§ 16.

#### Allgemeines.

- 1. Als Vorlagen, über die in der Stadtbürgerschaft beraten und beschlossen wird, gelten:
  - 1. Vorlagen des Senats, 2)
  - 2. Uranträge der Stadtverordneten (zu vergl. § 18),
  - 3. Abänderungsanträge zu 1 und 2 (zu vergl. § 19),

<sup>1) § 5</sup> des Gesetzes über die Verwaltung der Gesmeindeangelegenheiten der Stadt Danzig (G.-Vf. 1923 S. 1037 u. f.).

<sup>2) § 3</sup> Abf. 1 u. 2 besfelben Gefetes.

- 4. Anfragen von Stadtverordneten an den Senat (zu vergl. § 20),
- 5. Eingaben (zu vergl. § 21).
- 2. Wo es zur Vorbereitung der Verhandlung in der Bollsitzung nötig erscheint, ernennt der Vorsteher für einzelne Vorlagen Berichterstatter oder überweist sie zur Vorbereitung an einen Ausschuß.

#### § 17.

- 1. Zu den Sitzungen der Stadtbürgerichaft ist jeder Stadtverordnete und der Senat 1) unter Bekanntgabe der Tagesordnung so rechtzeitig einzuladen, daß zwischen dem Tage der Ginstadung und dem Sitzungstage mindestens 2 Werktage liegen. Während dieser 2 Werktage müssen die Vorlagen im Büro der Stadtbürgersichaft zur Einsicht der Stadtverordneten außsliegen.
- 2. Andere Borlagen dürsen nur beraten werden, wenn die Dringlichkeit von zwei Dritteln ber anwesenden Stadtverordneten anerkannt wird.
- 3. Die Stadtbürgerschaft kann jederzeit beschließen, die Borlagen zwecks Prüfung oder Borberatung einem Ausschuß zu überweisen oder zu vertagen.

<sup>.1) § 11</sup> bes Gesetzes über bie Verwaltung ber Gemeinbeangelegenheiten der Stadt Danzig (G.-Bl. 1923 S. 1037 u. f.).

4. Ither Beschlüsse der Stadtbürgerschaft, denen der Senat oder der Finanzrat nicht zustimmt, 1) wird noch einmal beraten und abgestimmt. Sachliche Anträge vor der Abstimmung sind zulässig.

Wird vom Senat oder der Stadtbürgerschaft die Einsetzung eines gemeinschaftlichen Ausschusses beantragt, bestimmt die Stadtbürgerschaft die Zahl ihrer Mitglieder in diesem Ausschuß. Die wiederholte Abstimmung im Plenum unterbleibt bis nach der Beratung im Ausschuß. Beschlüsse des Ausschusses zur Sache sind nicht zulässig.

Tritt der Senat dem wiederholten Beschlusse der Stadtbürgerschaft nicht bei, so beschließt diese, ob die Angelegenheit auf sich beruhen bleiben soll oder der Borstand diese Angelegenheit dem Bolkstag oder, salls durch Gesetz eine andere Stelle vorgesehen ist, dieser zur Entscheidung zu unterbreiten hat.

#### § 18.

### Mrantrage.

1. Uranträge können von den Fraktionen gestellt oder müssen von mindestens 6 Stadtverordneten unterzeichnet sein.

<sup>1) §§ 4</sup> und 34 Abs. 2 des Gesetzes über die Berswaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Danzig (G. BI. 1923 S. 1037 u. f.).

- 2. Bor Sintritt in die Veratung erhält ein Antragsteller das Wort zur Begründung; nach Schluß der Besprechung steht ihm das Schlußwort zu.
- 3. Ein zurückgezogener Urantrag fann mit Unterstützung von 5 anwesenden Stadtverordneten wieder anfgenommen werden.

### § 19.

## Abanderungsantrage und Entschließungen.

- 1. Abänderungsanträge und Anträge auf Anmahme von Entschließungen können von jedem Stadtverordneten bis zur Eröffnung der Abstimmung eingebracht werden.
- 2. Abänderungsanträge müssen mit der Hauptfrage im wesentlichen Zusammenhang stehen. Sie sind dem Vorsteher schriftlich vorzulegen und von ihm sofort, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, vorzulesen.
- 3. Die Begründung der Abänderungsanträge kann nur in der Reihenfolge der Redner ktattfinden.
- 4. Der Antragsteller hat seinen Anspruch auf das Schlußwort.
- 5. Zurückgezogene Anträge können wieder aufgenommen werden.
- 6. Über Entschließungen wird nach Erledigung der Borlage abgestimmt.

#### § 20.

#### Anfragen.

- 1. Anfragen fönnen von jedem Stadtverordneten gestellt werden und müssen dem Borsteher schriftlich zugehen. Sie werden dem Senat in Abschrift übersandt.
- 2. Wenn der Senat in der Sitzung der Stadtbürgerschaft die Antwort gegeben hat, kann mit Unterstützung von 3 Stadtverordneten die Besprechung der Ansrage verlangt werden.

#### \$ 21.

## Eingaben.

- 1. Eingaben an die Stadtbürgerschaft werden vom Vorsteher dem Eingaben-Ausschuß über-wiesen.
- 2. Der Vorsitzende bestimmt ein Mitglied des Ausschusses als Berichterstatter, der über die Eingabe in der nächsten Sitzung des Ausschusses berichtet.
- 3. Der Eingaben-Ausschuß legt der Stadtbürgerschaft über die Eingabe einen Antrag vor, der in der Regel lautet:
  - 1. die Eingabe dem Senat zur Berückfichtigung, zur Erwägung oder als Material zu überweisen

oder

2. sie zurückzuweisen

oder

3. sie als ungeeignet zur Beratung in der Stadtbürgerschaft zu erklären.

4. Dem Einsender der Eingabe ist von der Art der Erledigung sosort Mitteilung zu machen.

## VII. Sitzungen ber Stadtbürgerschaft.

#### Dollfitungen. Allgemeines.

- 1. Die Sitzungen der Stadtbürgerschaft werden vom Vorsteher nach Bedarf, möglichst an einem Dienstag der Woche, nachmittags um 4 Uhr, anberaumt. 1)
- 2. Wenn ein Drittel der gesamten Mitglieder es verlangt, muß der Vorsteher eine Sitzung anberaumen. Der Antrag ist ihm schriftlich einzureichen. 1)
- 3. Die Sitzungen der Stadtbürgerschaft sind öffentlich. Für bestimmte Gegenstände kann durch Beschluß in geheimer Sitzung die Öffentslichkeit ausgeschlossen werden. 2)
- 4. Vorbehaltlich dieses Beschlusses werden in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt:
  - a) wenn es vom Senat oder vom Borsteher oder von 6 Stadtverordneten für einzelne Borlagen beantragt wird,

<sup>1) § 10</sup> des Gesetzes über die Berwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Danzig (G. Bl. 1923 S. 1037 u. f).

<sup>2) § 15</sup> desfelben Befeges.

- b) die Anstellung von Beamten,
- c) Gewährung von Beihilfen,
- d) Anträge auf Versetzung in den Ruhestand unter Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen.
- 5. Die nichtöffentlichen Sitzungen folgen in der Regel unmittelbar den öffentlichen. Soll eine nichtöffentliche Sitzung folgen, so gibt der Borsteher am Schluß der öffentlichen Sitzung bekannt, daß später vor der Tür des Sitzungsfaales ausgerusen wird, ob heute noch eine öffentliche Sitzung stattsinden wird oder nicht.

### § 23.

#### Leitung.

- 1. Der Vorsteher eröffnet, leitet und schließt die Sizung. Eine Erörterung über Recht und Zweckmäßigkeit seiner Anordnungen kann er entweder sofort zulassen oder auf die nächste Sizung verschieben.
- 2. Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur durch einen Beschluß der Stadtbürgerschaft geschlossen werden, und zwar auf Vorschlag des Vorstehers oder wenn ein dahingehender Antrag von 5 anwesenden Stadtverproducten unterstützt wird.

#### § 24. 1)

- 1. Die Stadtbürgerschaft ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
- 2. Muß eine Versammlung wegen Veschlußunfähigkeit vertagt werden, so ist eine zur Erledigung der gleichen Tagesordnung erneut einberusene Versammlung ohne Kücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn bei der Ladung hierauf ausdrücklich hingewiesen ist.

#### § 25.

- 1. Vor Eintritt in die Tagesordnung beruft der Borsteher zwei anwesende Stadtverordnete zur Mitvollziehung des Sitzungsberichts.
- 2. Nach Genehmigung des Sitzungsberichts der vorigen Sitzung werden gegebenenfalls noch geschäftliche Mitteilungen erledigt. (Beurlaubungen, Krankmeldungen, Mandatsveränderungen usw.)

#### § 26.

Die Reihenfolge in der Tagesordnung kann nur durch Beschluß der Stadtbürgerschaft geändert werden.

<sup>1) § 12</sup> des Gesetzes über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Danzig (G.-BI. 1923) S. 1037 u. f.).

#### § 27.

#### Redeordnung.

1. Über jede Borlage hat der Vorsteher die Beratung zu eröffnen, gegebenenfalls nach dem Bortrag des Berichterstatters oder der Begründung des Antragstellers.

2. Ein Stadtverordneter dars nur sprechen, wenn ihm der Vorsteher das Wort erteilt hat. Er muß sich vorher beim Vorsteher oder Schrift

führer zum Wort melden.

3. Will der Vorsteher sich an den Beratungen beteiligen, so gibt er den Vorsitz an einen seiner Stellvertreter ab.

4. Die Redner sprechen stehend. Das Ablesen schriftlich abgefaßter Reden ist unzulässig. Diese Bestimmung gilt nicht für Berichterstatter.

5. Die Mitglieder und die Beauftragten des Senats müssen auf ihre Wortmeldung zu jeder Zeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Kedners, gehört werden. 1)

§ 28.

## Beihenfolge der Redner.

1. Für die Reihenfolge der Redner ist die Zeitfolge der eingegangenen Wortmeldungen maßgebend.

2. Zur Geschäftsordnung und zu Anträgen auf Zuziehung von Senatsvertretern 1) muß das

<sup>1) § 11</sup> des Gesetzes über die Berwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Danzig (G.-Bl. 1923 S. 1037 u. f.).

Wort jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Kedners, erteilt werden. Diese Kedner haben sich streng auf den von ihnen angegebenen Zweck zu beschränken, andernfalls ist der Vorsteher berechtigt, ihnen das Wort zu entziehen.

3. Berichterstatter können sowohl vor Beginn als nach Schluß der Beratung das Wort verlangen.

#### Perfonliche Bemerkungen.

4. Persönliche Bemerkungen sind erst nach der Beratung, aber vor der Abstimmung, über den Gegenstand der Tagesordnung, oder, salls die Sitzung vertagt wird, nach Annahme des Bertagungsantrages gestattet.

#### \$129.50mm

## Grdnungsbestimmungen. Buf jur Ordnung und jur Sache.

- 1. Wenn ein Stadtverordneter die Ordnung verletzt oder sich in seiner Rede vom Gegenstand der Beratung entsernt, so wird er vom Vorsteher mit Nennung des Namens "zur Ordnung" oder "zur Sache" gerusen.
- 2. Einem Stadtverordneten, der in dieser Weise während der Verhandlung über denselben Gegenstand zweimal gerügt worden ist und danach zum dritten Male gerügt wird, kann der Vorsteher zugleich das Wort entziehen.

- 3. Gegen den Ordnungsruf und die Entziehung des Wortes steht dem Stadtverordneten die Berusung an die Stadtbürgerschaft zu. Diese entscheidet sosort ohne Beratung darüber, ob die angesochtene Maßregel des Vorstehers gerechtsertigt war.
- 4. Ist einem Redner das Wort entzogen worden, so darf er es in derselben Sitzung über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand nicht wieder erhalten.

#### § 30.

### Ausschluß von Stadtvererdneten.

- 1. Wird derselbe Stadtverordnete § 29 <sup>4</sup> bei einem andern Gegenstand der Tagesordnung wiederum zur Ordnung oder zur Sache gerusen, oder verletzt ein Stadtverordneter in anderer gröblicher Weise die Ordnung, so kann er auf Antrag des Borstehers durch Beschluß der Versammlung für die Dauer der Sitzung außzgeschlossen werden. Der Stadtverordnete muß auf Aufsorderung des Vorstehers den Saal verlassen. Tut er es nicht, so wird die Sitzung unterbrochen oder aufgehoben. In diesem Falle zieht sich der Stadtverordnete ohne weiteres den Ausschluß für die folgenden 4 Sitzungstage zu.
- 2. Ein ausgeschlossener Stadtverordneter darf während der Dauer der Ausschließung auch an Ausschußsitzungen nicht teilnehmen.

#### § 31.

Wenn es dem Vorsteher nicht gelingt, die Ordnung in der Sitzung aufrecht zu erhalten, so hat er die Sitzung auf kurze Zeit zu vertagen oder sie aufzuheben.

#### § 32.

- 1. Wer im Zuhörerraum Beifall oder Mißbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt, kann vom Vorsteher sofort entsernt werden.
- 2. Entsteht störende Unruhe im Zuhörerraum, so fann ihn der Borfteher räumen lassen.

#### § 33.

Die Bestimmungen über die Ordnungsgewalt des Borstehers sinden auf Senatoren und Beauftragte des Senats sinngemäße Anwendung.

#### § 34. 1)

## herbeirufung eines Senatsvertreters.

Jeder Stadtverordnete fann die Herbeirufung eines Senators oder eines Beauftragten des Senats beantragen. Der Antrag bedarf der Unterstützung von 5 anwesenden Stadtverordneten. Die Stadtbürgerschaft entscheidet darüber.

<sup>&</sup>quot;) § 11 des Gesetzes über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Danzig (G.-Bl. 1923 S. 1037 u. f.).

#### § 35.

## Bertagung und Schluß der Beratung.

Der Vorsteher erklärt die Beratung für gesichlossen, wenn sich niemand zum Wort meldet oder die Rednerliste erschöpft ist.

#### § 36.

- 1. Ein Antrag auf Schluß der Beratung muß von 5 Stadtverordneten unterstützt werden. Reicht die Unterstützung aus, so wird die Rednerliste verlesen und dann abgestimmt. Dasbei geht der Schlußantrag dem Vertagungsantrag vor.
- 2. Auch in einer Aussprache über die Geschäftsordnung ober in der Verhandlung über Feststellung der Tagesordnung ist ein Schluß-antrag zulässig.
- 3. Mer Anträge auf Vertagung der Beratung oder auf Verweisung einer Vorlage an einen Ausschuß wird erst nach Schluß der Beratung abgestimmt. Die sofortige Abstimmung kann verlangt werden. Der Senat muß vorder Abstimmung auf Bunsch gehört werden.

#### § 37.

Nimmt ein Beauftragter des Senats nach dem Schluß der Beratung das Wort, so ist die Beratung wieder eröffnet.

#### § 38.

### Abstimmung.

- 1. Nach der Beratung und etwaigen persönlichen Bemerkungen eröffnet der Borsteher außedrücklich die Abstimmung. Ist kein Widersspruch erhoben, so wird angenommen, daß die Stadtbürgerschaft der Borsage zustimmt.
- 2. Der Vorsteher muß die Fragen so stellen, daß sie sich mit "Ja" oder "Nein" beantworten lassen.
- 3. Über die Fassung der Fragen, insbesondere ihre Form und Reihenfolge, kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Besprechung gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet die Stadtbürgerschaft.
- 4. Jeder Stadtverordnete kann die Teilung der Frage beantragen. Wenn über die Zulässigteit Zweisel entstehen, so entscheidet die Stadtbürgerschaft.
- 5. Unmittelbar vor der Abstimmung ist auf Berlangen eines Stadtverordneten die Frage zu verlesen.

#### § 39.

1. Abgestimmt wird in der Regel durch Aufstehen oder Sitzenbleiben. Auf Verlangen eines Stadtverordneten muß die Gegenprobe gemacht werden. Der Vorsteher verkündet das Ergebnis der Abstimmung.

2. Die Stadtbürgerschaft saßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. 1)

#### § . 40.

#### Namentliche Abstimmung.

- 1. Namentliche Abstimmung fann von einem Stadtverordneten bis zur Eröffnung der Abstimmung beantragt werden; sie muß ersolgen, wenn der Antrag von 5 anwesenden Stadtverordneten unterstützt wird.
- 2. Die namentliche Abstimmung findet in der Beise statt, daß der Schriftsührer die Namen der Stadtverordneten aufrust, die dann mit "ja" oder "nein" antworten. Der Vorsteher verstündet das Ergebnis, und der amtliche Schriftsührer trägt das Ergebnis in den Sitzungsebericht ein, so daß ersichtlich ist, wer mit ja oder nein gestimmt hat.
- 3. Namentliche Abstimmung ist unzulässig über:
  - a) Überweisung an einen Ausschuß,
  - b) Bertagung der Sitzung und Schluß der Beratung,
  - c) Teilung der Frage,
  - d) Anträge zur Geschäftsordnung.

<sup>1) § 13</sup> bes Gesetzes über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Danzig (G.-Bl. 1923 S. 1037 u. f.).

## VIII. Wahlen.

\$ 41.

- 1. Soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ift, erfolgen die von der Stadt= bürgerschaft vorzunehmenden Wahlen durch Zuruf.
- 2. Wird Widerspruch erhoben, fo muß Zettelwahl erfolgen, wenn weniger als 7 Versonen zu wählen find. Erforderlich ift dabei die unbedingte Mehrheit. Wird fie im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet unter denjenigen Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt. Bei Stimmengleichheit bei der Stichwahl entscheidet das Los durch die Hand des Vorstehers.
- 3. Sind mehr als 7 Personen zu wählen, so finden die Bestimmungen des § 13 Ziffer 1 Anwendung.

### IX. Beurkundung ber Verhandlungen und Beichlüffe.

\$ 42.

1. Über jede Sitzung wird durch einen Schriftführer ein Situngsbericht gefertigt.

Er enthält:

- 1. die anwesenden Vertreter und Beauftragten des Senats:
- 2. die Vorlagen, Uranträge, Abänderungsanträge, Eingaben und Anfragen nach ihrem wesentlichen Inhalt;

- 3. die Beschlüsse der Stadtbürgerschaft;
- 4. Ordnungsrufe;
- 5. am Schluffe die vom Schriftführer geführte Lifte der anwesenden Mitglieder.
- 6. Die nicht anwesenden Mitglieder sind gleichfalls namentlich aufzusühren, und zwar gesondert diejenigen, die mit und die ohne Urlaub oder rechtzeitig erfolgte Abmeldung ferngeblieben sind.
- 2. Ein Druckstück des Sitzungsberichtes wird jedem Stadtverordneten übersandt.

#### \$ 43:

Der Vorsteher und die zwei dazu berufenen Mitglieder haben sofort nach Schluß der Sitzung den Sitzungsbericht zu vollziehen und sind für dessen Richtigkeit verantwortlich.

#### § 44.

- 1. Der Sitzungsbericht der vorhergehenden Sitzung wird nur in dem Falle vorgelesen, wenn ein dahingehender, die verlangte Berichtigung deutlich bezeichnender schriftlicher Antrag einsgereicht ist, und auch dann nur insoweit, als es zur Erörterung über den Antrag auf Berichtigung ersorderlich ist.
- 2. Wird eine Berichtigung beschlossen, so wird diese in dem neuen Sitzungsbericht erwähnt, die Berichtigung selbst aber unter Bezeichnung als solche in dem alten Sitzungsbericht am Kande der betreffenden Stelle sofort vorgenommen und

vom Borsteher und vom Schriftsührer vollzogen. Hierauf, oder wenn keine Berichtigung beantragt oder beschlossen wurde, wird der Sizungsbericht für genehmigt erklärt. Handelt es sich um die Beanstandung des Sizungsberichts einer nichtsöffentlichen Sizung, so muß der Berichtigungsantrag am ersten jener Sizung solgenden Sizungstage in nichtöffentlicher Sizung vershandelt werden.

3. Ist fein Berichtigungsantrag eingegangen, so wird der Sitzungsbericht in öffentlicher Sitzung für genehmigt erklärt.

## § 45.

Die Beschlüsse der Stadtbürgerschaft sind auf den einzelnen Vorlagen auszusertigen und dem Senat mitzuteilen. 1)

## X. Auslegung der Geschäftsordnung.

#### § 46.

- 1. Zweisel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Borsteher; er kann aber auch einen Beschluß der Stadtbürgerschaft herbeiführen.
- 2. Eine grundfätzlich über den Einzelfall hinausgehende Auslegung einer Borschrift der

<sup>1) § 16</sup> des Gesetzes über die Berwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Danzig (G.-BI, 1923 S. 1037 u. f.).

Geschäftsordnung fann nur die Stadtbürgersichaft beschließen, und zwar nur auf einen Ursantrag und nach Prüfung durch den Geschäftssordnungs-Ausschuß. (§ 12 <sup>2</sup>a).

3. Der Geschäftsordnungs Musschuß kann auch ohne besonderen Auftrag Fragen, die sich auf die Geschäftsordnung der Stadtbürgerschaft beziehen, erörtern und der Stadtbürgerschaft oder dem Vorsteher Vorschläge machen.

#### \$ 47.

Diese Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft.

## Beschlossen

Dangig, den 18. November 1924.

## Die Stadtbürgerschaft.

gez. gez. Brunzen I. Fabian. Fahr.



BIBLICTERA CIPARTICA

## Inhalts-Perzeichnis.

Mbanderungsantrage §§ 163, 19.

Abstimmung, Fragestellung bes Borstehers §§ 38, 39, namentliche Abstimmung § 40.

Aeltesten=Ausschuß

Bildung, Aufgabe § 10, Vorsithführung § 11.

Altersvorsteher § 32.

Befugnisse besselben §§ 43, 5.

Anfragen von Stadtverordneten §§ 164, 20.

Ausfertigung der Beschlüsse und Mitteilung an den Senat § 45.

Ausfunftserteilung des Senats über Anträge bezw. Stellungnahme zu Eingaben der Städtbürger ichaft § 8.

Musliegen ber Borlagen § 171.

Ausschluß von Stadtverordneten § 30.

Ausschüffe f. auch Berwaltungs-Ausschüffe

Stellvertretung § 9<sup>3</sup>, Einsetzung und Mitglieder 3ahl § 12<sup>1</sup>, ständige § 12<sup>2</sup>, Wahl der Mitglieder § 13<sup>1</sup>, Borsitzender und Stellvertreter § 13<sup>2</sup>, Rewerteilung der Site § 13<sup>3</sup>, Ersahmitglieder § 13<sup>4</sup>, Anberaumung von Sitzungen § 13<sup>5</sup>, Einstadung des Senats § 13<sup>6</sup>.

Ausschüffe der Stadtbürgerschaft § 15 und 2 auch § 17 , Antragsteller, dessen Einladung, Vertreten seines Antrages § 15 , Berichterstatter, deren Wahl § 15 , § 16 Abs. 2, Beauftragte des Senats § 15 , Beschlußfähigkeit der Ausschüffe § 15 , Bericht über die Ausschuße Sitzungen, desen Führung § 15 .

Behinderung der Stadto. an der Sitzungs-Teilnahme § 14.

Bemerkungen, perfonliche § 284.

Berichtigung des Situngsberichts § 44.

Beschlußfähigkeit der Stadtbürgerschaft § 24, der Ausichusse § 156.

Beurfundung der Berhandlungen und Beschlüffe § 42.

Dringlichkeit der Beratung § 172.

Gingaben § 21.

Einladung der Stadtverordneten und des Senats zu ben Stadtburgerschafts-Sihungen § 17 1.

Entichließungen § 191 und 6.

Entziehung bes Worts §§ 282, 292-4.

Erfat für erledigte Wahlaufträge § 13.

Ersapmahl für Vorstandsmitglieber § 42.

Fragestellung des Borstehers § 382—5. Fraktionen § 91 Witteilung von der Bildung § 92.

Genehmigung bes Gigungsberichts § 443.

Geschäftsführung und Geftellung von Beamten bagu § 7.

Geschäftsordnung, Auslegung § 46, Infrafttreten § 47.

Hausrecht und Polizeigewalt des Borstehers im Sitzungssaal § 51.

Herbeirufung von Senatsvertretern § 34.

Mitglieder der Stadtburgerichaft § 11.

Mitteilung der Stadto, bei Behinderung an der Sigungs-Teilnahme § 1.4.

Mitvollziehung des Sigungsberichts, Genehmigung des porigen § 25.

Nichtzustimmung des Senats oder des Finanzrates zu ben Beschlüssen der Stadtbürgerschaft und deren Folge § 17 4.

Ordnungsbestimmungen, Ruf zur Ordnung und zur Sache §§ 29, 31, für den Zuhörerraum § 32, für die Genatoren und Beauftragten des Senats § 33.

Bolizeigewalt und Hausrecht des Borstehers im Sitzungs- faal § 5 1.

Redeordnung § 27, Reihenfolge der Redner § 28.

Reihenfolge der Tagesordnung bezw. Nenderung § 26

Schriftführer, amtlicher

Bahl & 2. Dienstaeschäfte § 62.

Schriftführer

Wahl § 2, Ersahmahl bei Ausscheiden oder dauerns ber Behinderung § 44, Befugnisse § 61.

Genatsvertreter, Berbeirufung § 34.

Situngen ber Stadtbürgerschaft, öffentliche und geheime § 22, Leitung usw. § 23.

Situngsbericht § 42, beffen Bollziehung § 43, Berichtigung § 44.

Sikungsfaal

Hausrecht und Polizeigewalt § 51, Berteilung der Pläte § 10.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung § 392.

Tagesordnung §§ 171, 26.

Teilnahme ber Mitglieder an den Arbeiten § 12.

Urantrage § 18.

Urlaubserteilung an Stadtv. § 14.

Bertagung und Schluß der Beratung, Antrag darauf §§ 35, 56, Wiedereröffnung § 37.

Verwaltungs-Ausschüffe § 14<sup>1</sup>, Wahl der Mitglieder § 14<sup>2</sup>, Vorsitzender, dessen Ernennung § 14<sup>3</sup>.

Vollfitungen § 22.

Vorlagen des Senats § 16<sup>4</sup>, deren Vertagung bezw. Ausschuß-Ueberweijung § 17<sup>3</sup>.

Borftand § 2

Neuwahl § 3<sup>1</sup>, Umtsdauer § 4<sup>1</sup>, Wahl der Mitglieder § 3<sup>4</sup>, Ersaswahl für Borstandsmitglieder § 4<sup>2</sup>, Borläufiger § 3<sup>3</sup>. Borfteher

Bahl § 3², Befugnisse § 5, Fortjührung beim Ansscheiben bes Borstehers § 4², 8, Ernennung von Berichterstattern § 16 Abs. 2, Sigungsanberaumung § 22¹ u.², Leitung usw ber Sigungs § 25¹, Mitvollziehung bes Sigungsberichts § 25, Wortentziehung § 28, 29², Ordnungsruf § 29, Unruhe §§ 31, 32, Senatoren § 33, Beratungsfür geschlossen erklären § 35, Fragestellung bei Abstimmung § 38, Protokollvollziehung § 43.

Wahlen § 41. Wortentziehung §§ 282, 291.

Busammentritt der Stadtbürgerschaft § 11.



# Gesetz

über die Verwaltung der Semeindeangelegenheiten der Stadtgemeinde Danzig.

Dom 9. 10. 1925.

V

## I. Allgemeines.

\$ 1.

Die Gemeindeangelegenheiten der Stadtgemeinde Danzig werden durch den Senat der Freien Stadt Danzig und die Stadtbürgerschaft nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes verwaltet.

## II. Die Stadtbiirgerichaft.

A. Anfgaben.

§ 2.

Die Stadtbürgerschaft ist eine beschtießende Körperschaft. Sie ist nicht berechtigt, ihre Beschlüsse selbschaft außzusühren, es sei denn, daß diese außschließlich ihren eigenen inneren Geschäftsbetrieb betreffen.

§ 3.

Die Stadtbürgerschaft hat über alle Gemeindeangelegenheiten zu beschließen, soweit sie nicht ausschließlich dem Senat überwiesen oder ihr durch Gesetz entzogen sind.

Die Stadtbürgerschaft hat auch ihr Gutachten abzugeben über solche Gegenstände, die ihr vom Senat zu diesem Zweck vorgelegt werden.

#### \$ 4.

Die Beschlüsse der Stadtbürgerschaft über Angelegenheiten, deren Ausführung dem Senat obliegt, bedürfen der Zustimmung des Senats. Wird die Zustimmung versagt, so hat der Senat der Stadtbürgerschaft die Gründe hierfür mitzuteilen, und es hat eine erneute Beschluffaffung der Stadtbürgerschaft stattzufinden. Werden übereinstimmende Beschlüffe, zu deren Berbeiführung sowohl vom Senat wie der Stadtbürgerschaft die Einsetzung eines gemeinschaftlichen Ausschusses verlangt werden kann, alsdann nicht erzielt, so entscheidet über die hervorgetretene Meinungsverschiedenheit auf Anrufen der Volkstag, sofern nicht die Angelegenheit auf sich beruhen kann oder die Entscheidung durch Gesetz einer anderen Stelle übertragen ift.

## § 5.

Die Stadtbürgerschaft überwacht die Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten und ist berechtigt, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung der Gemeindeseinnahmen Itberzeugung zu verschaffen. Zu diesem Zweck kann die Stadtbürgerschaft von dem Senat die Einsicht der Akten verlangen und Ausschüsse aus ihrer Witte bilden, zu welchen der Senat Beauftragte abzuordnen besugt und auf Verlangen des Ausschusses verpslichtet ist.

# B. Zusammensetzung, Bahl.

\$ 6.

Die Stadtbürgerschaft besteht aus 51 Mitsgliedern. Diese werden vom Volkstag auf Grund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aus seiner Mitte und aus andern nach Art. 8 Abs. II der Versassung wählbaren Personen gewählt. Die zu Wählenden müssen seit mindestens 6 Monaten ihren Wohnsitz oder dauernden Ausenthalt im Stadtsfreise Danzig haben.

## § 7.

Tritt bei einem Mitglied nachträglich ein Ilmstand ein, der seine Wählbarkeit ausschließen würde, so scheidet es aus der Stadtbürgerschaft aus, und tritt sein Nachfolger nach Maßgabe seines Wahlvorschlages ein.

## § 8.

Die Wahl der Mitglieder der Stadtbürgerschaft erfolgt für die Amtsdauer des sie wählenden Volkstages.

Spätestens bis zum Ablauf von 3 Monaten nach dem Amtsbeginn des neugewählten Volkstages hat die Neuwahl der Stadtbürgerschaft stattzusinden. Bis zu ihrem Zusammentritt bleibt die bisherige Stadtbürgerschaft bestehen und hat die Geschäfte fortzusühren.

# C. Geschäftsgang.

\$ 9.

Die Stadtbürgerschaft wählt aus ihrer Mitte einen Borsitzenden und zwei Stellvertreter des Borsitzenden, sowie einen oder mehrere Schriftsührer. Sie kann zum Schriftsührer auch eine nicht ihr angehörende, vom Senat zu verseidigende Persönlichkeit wählen.

## § 10.

Der Vorsitzende beruft die Stadtbürgerschaft ein, so oft es die Geschäfte erfordern und leitet ihre Versammlungen.

Die Einberufung muß erfolgen, wenn es 1/3 der Mitglieder oder der Senat unter Angabe

der Gründe verlangt.

## § 11.

Der Senat ist zu allen Versammlungen der Stadtbürgerschaft und etwa von ihr gebildeten Ausschüssen unter Mitteilung der Tagese ordnung zu laden. Er ist berechtigt, sich durch Beaustragte vertreten zu lassen. Die Stadtbürgerschaft kann verlangen, daß bei der Versammlung Beaustragte des Senats zugegen sind. Diese müssen jederzeit gehört werden.

## § 12.

Die Stadtbürgerschaft ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder zugegen ist.

Muß eine Versammlung wegen Veschlußunsähigkeit vertagt werden, so ist eine zur Erledigung der gleichen Tagesordnung erneut einberusene Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn bei der Ladung hierauf ausdrücklich hingewiesen ist.

#### § 13.

Die Stadtbürgerschaft saßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## § 14.

An der Beratung und Abstimmung über Gegenstände, die Eigenangelegenheiten eines Mitgliedes oder seiner Angehörigen berühren, darf das Mitglied nicht teilnehmen. Ein solches Mitglied hat sich während der Beratung und Abstimmung aus dem Sizungssaal zu entsernen.

## § 15.

Die Sitzungen der Stadtbürgerschaft sind öffentlich. Der Borsitzende, dem die Polizeigewalt im Versammlungsraum zusteht, kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungsraum entsernen lassen, der die Ordnung in der Versammlung stört.

Für bestimmte Gegenstände kann durch in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluß oder durch die Geschäftsordnung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

#### § 16.

Die Beschlüsse der Stadtbürgerschaft sind schriftlich niederzulegen und von dem Borsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern zu unterzeichnen.

Sämtliche Beschlüsse sind dem Senat mitzuteilen.

## § 17.

Im übrigen regelt die Stadtbürgerschaft ihren Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung. Sie ist berechtigt, darin Zuwiderhandlungen der Mitglieder gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften mit vorübergehender Ausschließung aus der Stadtbürgerschaft zu belegen.

## II. Der Genat.

## § 18.

Der Senat der Freien Stadt Danzig ist die Gemeindeverwaltungsbehörde. Als solche hat er die gesamten Angelegenheiten der Stadtgemeinde nach Maßgabe der Gesetze und der Beschlüsse der Stadtbürgerschaft, sosern er diesen beigetreten ist, im Rahmen des städtischen Haushaltsplanes zu verwalten. Sind sür einzelne städtische Geschäftszweige oder Anstalten besondere Verwaltungen eingesetzt, so hat er diese zu beaussichtigen.

#### § 19.

Der Senat ift verpflichtet, einem Beschlusse der Stadtbürgerschaft die Zustimmung und Ausstührung zu versagen, wenn er die Besugnis der Stadtbürgerschaft überschreitet oder gesetz oder rechtswidrig ist. Der § 15 des Zuständigkeitegesetz sindet in diesem Falle Anwendung.

## § 20.

Dem Senat liegt es ob, nachdem die Stadtbürgerschaft darüber vernommen ist, die städtischen Beamten anzustellen und zu beaufsichtigen.

## § 21.

Der Senat vertritt die Stadtgemeinde Danzig nach außen.

Zur Gültigfeit von Urfunden, welche im Namen der Stadtgemeinde ausgestellt werden, genügt die Unterschrift eines Mitgliedes des Senats.

## § 22.

Auf die Geschäftsführung des Senats als Gemeindeverwaltungsbehörde finden die Art. 35 bis 37 der Verfassung Anwendung.

## IV. Ortsbezirte.

## § 23.

Die Stadtgemeinde kann vom Senat nach Anhörung der Stadtbürgerschaft in Ortsbezirke eingeteilt werden. Jedem Bezirf wird ein Bezirksvorsteher vorgesetzt. Dieser und sein Stellvertreter werden von der Stadtbürgerschaft aus den wahlberechtigten Bürgern des Bezirks auf 6 Jahre gewählt. Sie bedürfen der Bestätigung durch den Senat und bleiben nach Ablauf ihrer Wahldauer solange im Amt, bis neu gewählte und bestätigte Personen an ihre Stelle treten.

Die Bezirksvorsteher sind Organe des Senats und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten. Sie sind berusen, den Senat namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen.

## V. Verwaltungs=Ausschüsse, Amter.

§ 24.

Bur danernden Verwaltung einzelner Geschäftszweige können besondere Ausschüffe aus Beauftragten des Senats und aus Mitgliedern der Stadtbürgerschaft gebildet werden (Berwaltungsausschüffe). An den Ausschüffen können auch nicht der Stadtbürgerschaft augehörende wahlberechtigte Bürger beteiligt werden, sofern sie mindestens ein Jahr im Stadtbezirk wohnshaft sind.

Zur Bildung solcher Ausschüsse ist ein übereinstimmender Beschluß des Senats und der Stadtbürgerschaft erforderlich. Die Mitglieder aus der Stadtbürgerschaft und aus dem Kreise der wahlfähigen Bürger werden von der Stadtbürgerschaft gewählt.

Die Ausschüffe, über beren Zusammensetzung und Geschäftsführung besondere Satzungen erlaffen werden können, sind in allen Beziehungen dem Senat unterstellt.

Für jeden Ausschuß ernennt der Senat den Borsitzenden aus der Zahl der von ihm in den Ausschuß entsandten Mitglieder.

## \$ 25.

Ift auf Grund des Artifels 57 der Verfassung ein Amt gebildet, und diesem auch die Erledigung gleichartiger Gemeindeausgaben der Stadt Danzig übertragen, so ist die Bildung von besonderen Ausschüssen durch die Stadtbürgerschaft gemäß § 24 nicht statthast; jedoch wird hierdurch die Zuständigkeit der Stadtbürgerschaft als beschließende Körperschaft gemäß § 3 nicht berührt.

## § 26.

Auch zur Erledigung vorübergehender Berwaltungsaufgaben können Ausschüffe nach Maßgabe des § 24 gebildet werden.

# VI. Berpflichtung zur Annahme unbesotdeter städtischer Amter.

§ 27.

Jeder wahlberechtigte städtische Bürger ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der städtischen Verwaltung anzunehmen und sie mindestens vier Jahre lang zu versehen. Zur Ablehnung bezw. zur Niederlegung des Amtes sind berechtigt:

- a) Frauen,
- b) wer das 60. Lebensjahr vollendet hat,
- c) wer durch Krankheit oder Gebrechen behindert ist,
- d) wer ein anderes öffentliches Amt bekleidet,
- e) Arzte,
- f) Apothefer, welche feine Gehilfen haben,
- g) wer bereits 4 Jahre hindurch ein unbefoldetes öffentliches Amt bekleidet hat,
- h) wer durch seine Berussgeschäfte zu häufiger oder langedauernder Abwesenheit von Danzig genötigt ist.

Die wählende Körperschaft kann auch aus anderen als den vorstehenden Gründen die Ablehnung bezw. die Riederlegung des Amtes gestatten.

#### § 28.

Wer sich ohne einen gemäß § 27 genannten Grund weigert, eine unbesoldete Stelle in der städtischen Verwaltung anzunehmen oder bis zum Ablauf seiner Wahldauer weiter zu verssehen, oder sich der Verwaltung solcher Stellen tatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Stadtbürgerschaft mit einer Ordnungsstrase bis zum Höchstbetrage von 10000 Mark belegt

werden. Gegen einen solchen Beschluß fann der Betroffene binnen einem Monat nach der Zustellung die Entscheidung des Volkstages anrusen.

## VII. Hanshaltsplan, Finanzen.

Verwaltungskoften.

§ 29.

. Alle Einnahmen und Ausgaben der Stadtsgemeinde müssen sür jedes Jahr im voraus versanschlagt und in einen Haushaltsplan zusammensgestellt werden. Der Haushaltsplan unterliegt der Beschlußsassung der Stadtbürgerschaft.

Das Haushaltsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März.

§ 30.

Im Wege des Kredits dürfen Geldmittel nur bei außerordentlichem Bedarf und in der Regel nur für Ausgaben zu werbenden Zwecken beschafft werden.

§ 31.

Beschlüsse, welche Mehrausgaben außerhalb des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen zugleich über die Deckung dieser Mehrausgaben Bestimmung treffen.

§ 32.

Zu einer Überschreitung des Haushaltsplanes und zu einer außerplanmäßigen Ausgabe ist die Genehmigung der Stadtbürgerschaft erforderlich. Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden.

## § 33.

Die Rechnungen über den Haushaltsplan werden von der unabhängigen Rechnungsstelle der Freien Stadt geprüft und sestgestellt.

Der Senat hat alljährlich die Jahresrechnung einschließlich einer Abersicht der Schulden der Stadtgemeinde mit den Bemerkungen der Rechmungsstelle zu seiner Entlastung der Stadtsbürgerschaft vorzulegen.

## § 34:

Beschlüffe, die bezwecken

a) die Einführung neuer Steuern,

b) die Aufnahme von Anleihen oder die Ubernahme von Bürgschaften,

c) Ausgaben, für welche noch keine Deckung vorhanden ist, oder für welche die Deckung durch Anleihe erfolgen foll,

bedürfen der Genehmigung des Finanzrates.

Gibt der Finanzrat seine Genehmigung nicht, so hat er dies innerhalb zweier Wochen dem Senat mitzuteilen und innerhalb zweier weiterer Wochen schriftlich zu begründen. Senat und Stadtbürgerschaft haben dann nochmals Beschluß zu sassen. Fassen Senat und Stadtbürgerschaft nochmals den gleichen Beschluß, so ist dieser endgültig und vom Senat durchzusühren.

## § 35.

Lon den regelmäßigen Prüfungen der stadtstädtischen Kassen hat der Senat der Stadtstürgerschaft Kenntnis zu geben, damit sie ein Mitglied oder mehrere zur Teilnahme daran abordnen kann. Zu außerordentlichen Kassensprüfungen ist der Borsihende oder ein von ihm ein für allemal bezeichnetes Mitglied der Stadtsbürgerschaft zuzuziehen.

## § 36.

Soweit die Verwaltung der Gemeindeansgelegenheiten der Stadt Danzig mit ausgeübt wird durch die Organe oder das Verwaltungspersonal der Freien Stadt, hat die Stadtsgemeinde einen entsprechenden Anteil an den persönlichen und sächlichen Verwaltungskoften der Freien Stadt zu erstatten. In gleicher Weise ist die Freie Stadt der Stadtgemeinde erstattungspssichtig, wenn von Organen oder dem Personal der Stadtgemeinde zugleich Geschäfte der Verwaltung der Freien Stadt ausgeübt werden, es sei denn, daß im Einzelsalle durch besonderes Gesetz etwas anderes vorgeschrieben ist. Die zu erstattenden Beträge werden jährlich durch den Haushaltsplan der Freien Stadt seitgesetzt.

## VIII. Städtische Beamte.

§ 37.

Die Rechtsverhältnisse der von der Stadtgemeinde Danzig angestellten Beamten richten jich nach den für Kommunalbeamte gegebenen gesetlichen Bestimmungen.

## § 38.

Die Besoldung und die Ruhegehalts- und Hinterbliebenen-Bersorgung der städtischen Beamten hat nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten gegebenen Grundsätzen zu erfolgen.

## § 39.

Die städtischen Beamten sind verpslichtet, neben den städtischen Geschäften auch ihnen etwa vom Senat übertragene Geschäfte der Staatsverwaltung zu erledigen.

# IX. Schluß= und Übergangsbestimmungen.

## § 40.

Für die Stadtgemeinde Danzig treten außer Kraft:

- a) die §§ 8—10, 11 Abs. 2, 12—50, 52—67, 69—74, 79—85 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 in der Fassung des Gesetzes vom 3. Mai 1918 (Ges. S. S. 53),
- b) die §§ 7, 12, 16, 17, 19 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883,
- e) das Gesetz betreffend vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts vom 18. Juli 1919 (Ges. S. S. 118 sf.).

Soweit in anderen gesetzlichen Bestimmungen Beschlüsse der städtischen Körperschaften der Genehmigung des Bezirksausschusses oder anderer Behörden unterworsen sind, entfällt diese Beschränkung für die Stadtgemeinde Danzig.

## § 41.

Soweit in anderen gesetzlichen Bestimmungen Rechte oder Pflichten dem Magistrat oder der Stadtverordnetenversammlung übertragen sind, treten hinsichtlich der Stadtgemeinde Danzig der Senat bezw. die Stadtbürgerschaft an ihre Stelle.

## § 42.

Die Wahl der ersten Stadtbürgerschaft hat spätestens innerhalb 4 Wochen nach Zusammentritt des im November 1923 nen zu wählenden Volkstages zu ersolgen.

Bis zum Zusammentreten der Stadtbürgersschaft bleibt die alte Stadtverordnetenversammslung in Tätigkeit.

Danzig, den 9. Oftober 1923.

Der Henat der Freien Stadt Danzig, kopoct.
Sahm. Dr. Frank 3/3/006



BULLECTE NA CERESISE A

W Od 8° 6115

